

Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen für Architekten

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Europäische Union: Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkennungsrichtlinie regelt europaweit die Bedingungen für den Beruf der Architekten. Sie war auch die Richtschnur für die Formulierung des Baden-Württembergischen Architektengesetzes.

Gemäß Artikel 46 der Berufsanerkennungsrichtlinie beträgt für Architekten die Mindestdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist, sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten.“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a-k vorgenommen.

Erfahrungen in der Notifizierung von Architekturstudiengängen zeigen, dass dabei die Formulierung 'hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet' als eine starke Ausrichtung auf das Entwerfen interpretiert wird. Zur Beurteilung des Gewichts des Entwerfens werden auch Projektarbeiten berücksichtigt.

11. Januar 2013
G2E0054/1568098/

1.1.2 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleich behandelt. Für die Architekten wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 1: Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1: Eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.
- Übergangsvorschrift: Die Voraussetzung einer mindestens 4-jährigen Gesamtregelstudienzeit nach Art.1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben. Das Gesetz trat am 28.10.2010 in Kraft, die Übergangsvorschrift ist nicht befristet.
- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern: Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs. (7) auch in Baden-Württemberg einzutragen. Es gibt Bundesländer, in denen eine dreijährige Ausbildung mit nachfolgender Praxis von vier bis sechs Jahren und ggf. einer Prüfung auf Hochschulniveau auch zum Kammerzugang berechtigt.

Gegenüber der Berufsanerkennungsrichtlinie ist theoretisch eine sog. 'Inländerdiskriminierung' möglich, d.h. deutsche Gesetze könnten für deutsche Antragsteller schärfere Anforderungen stellen.

1.2 Empfehlungen

1.2.1 UIA – Union Internationale des Architectes: Charta für die Ausbildung von Architekten 2005

Die UIA Charta sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren in Vollzeit vor und erkennt Praxisphasen nicht als Studienphasen. Sie fordert darüber hinaus eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem geeigneten Architekturbüro, wovon ein Jahr bereits vor Abschluss des Studiums absolviert werden kann. Zu den notwendigen Inhalten der Architektenausbildung listet sie die 11 Punkte auf, nach denen auch der Katalog der zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufsanerkennungsrichtlinie spezifiziert ist.

1.2.3 ACE – Architects Council of Europe

Der ACE arbeitet eng mit den einschlägigen Gremien der EG zusammen und hat keine eigenen Empfehlungen für die Ausbildungsvoraussetzungen von Architekten formuliert.

1.2.4 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung: Manuals

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden.

In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, 4. Auflage November 2009, wird Bezug genommen auf die Charta für die Ausbildung von Architekten der UIA und auf die Kriterien der Berufsanerkennungsrichtlinie für Architekten. Es wird herausgestellt, dass der Unterschied im Wesentlichen in der geforderten Studiendauer liegt, fünf Jahre nach UIA und vier Jahre nach Berufsanerkennungsrichtlinie.

Die Studienangebote müssen dies reflektieren, insbesondere in ihrer Struktur bezüglich der respektiven Dauer von Bachelor- und Masterstudiengängen.

2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND

Die Studienangebote in Deutschland weisen unterschiedliche Strukturen auf. Für den Kammerzugang sind in Baden-Württemberg nach Gesetz vier Jahre Ausbildung für die Berufsaufgaben der Fachrichtung erforderlich; diese sind mit einem vierjährigen Bachelorstudium oder mit einer Kombination aus dreijährigem Bachelor und zweijährigem Master erreichbar. Neben dieser Unterscheidung sind auch Kombinationen denkbar, deren Komponenten (unter anderem) auch für die Berufsaufgaben ausbilden, ohne durchgängig die Architektur im Titel zu führen. Daher müssen die Ausbildungswege, in denen nicht ein Master der Architektur auf einen Bachelor der Architektur folgt, einer differenzierten Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.

3. VORSCHLAG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Architekten

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehreinrichtung.

3.1.1 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.1.2 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Architekten ausgerichtet sein, welche im Architektengesetz Baden-Württemberg definiert werden wie folgt:

- die gestaltende
- die technische und
- die wirtschaftliche Planung von Bauwerken
- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung

Diese Themen sind alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln.

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Architektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen.

Insgesamt sind Module mit engem Bezug zu den Berufsaufgaben der Architekten in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

Diese sollen laut Architektengesetz die folgenden, in der Berufsanerkennungsrichtlinie genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

- Architektonisches Gestalten
- Geschichte der Architektur,
- Schöpferische Künste
- Planung und Gestaltung
- Beziehungen zwischen Mensch und Raum
- Beruf und Rolle in der Gesellschaft
- Entwurfsmethoden
- Baustuktur und Bautechnik
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bauvorschriften und Baukosten
- Baudurchführung

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der AIP mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes „Architektur“ unter Anleitung durch einen Architekten/in gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren.

Bei einer Doppelteintragung für diese Praxiszeit als Architekt/Stadtplaner reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen.

Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidaten ohne Hochschulausbildung)

Bewerber, welche die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich der Architektur bei einem eingetragenen Architekten oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Auf diese 10 Jahre können in relevanten Themen erfolgreich absolvierte Studienzeiten angerechnet werden. Außerdem sind gegenüber dem Eintragungsausschuss Kenntnisse nachzuweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach 3.1 entsprechen.

4. ÜBERSICHT – zu 3.1

FACHRICHTUNG ARCHITEKTUR

	A	B	C	D
	Bachelor	Master	Auflagen	Eintragung
1	Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 240 Leistungspunkte	---	---	Regeleintrag
2	Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang mindestens 180 Leistungspunkte	Ein für die Berufsaufgabe der Architekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium Mindestens ein Jahr Dauer. In der Summe der Studiengänge sind nach KMK mindestens 300 Leistungspunkte erforderlich	---	Regeleintrag
3	Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit. Mindestens 180 Leistungspunkte	Ein auch für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte	Hoher Anteil an architekturbbezogenen Modulinhalten im Studienplan des Masters bzw. zusätzliche im Studium erworbene relevante Qualifikationen	Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Architekten
4	Ein Bachelor in Innenarchitektur	Ein für die Berufsaufgaben der Architekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte	Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen.	Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Architekten

Mit dem Begriff „Architekt“ sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.